

## **Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte**

### **1 ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH**

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der folgenden Unternehmen (nachfolgend jeweils „Lieferer“ genannt):

- Hans Schröder Maschinenbau GmbH
- Schröder-Fasti Technologie GmbH
- SMU GmbH

gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“ genannt). Das jeweils im Angebot, Vertrag oder in der Auftragsbestätigung genannte Unternehmen ist Vertragspartner des Bestellers.

**1.2** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

**1.3** Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

**1.4** Der Lieferer behält sich Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte an allen Unterlagen, Angeboten, Zeichnungen, technischen Informationen und Software vor. Diese dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht zugänglich gemacht werden.

**1.5** Vertragsstrafen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

**1.6** Montage, Inbetriebnahme und sonstige Leistungen sind nicht Bestandteil der Lieferung, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Für diese Leistungen gelten die Allgemeinen Montagebedingungen des Lieferers.

**1.7** Soweit im Rahmen von Lieferungen und Leistungen Software installiert, konfiguriert oder genutzt wird, unterliegt diese Software ausschließlich der jeweils anwendbaren Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software (EULA) des Lieferers. Der Besteller erkennt an und stimmt zu, dass die Nutzung dieser Software durch die jeweilige EULA geregelt wird. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, Softwarewartung, Updates oder Support bereitzustellen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Lieferbedingungen und der anwendbaren Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software (EULA) haben hinsichtlich der Software die Bestimmungen der EULA Vorrang.

### **2 PREIS UND ZAHLUNG**

**2.1** Die Preise gelten ab Werk (EXW, Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme, sofern nicht anders vereinbart.

**2.2** Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

- 2.3** Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- Bei Lieferungen von Ersatzteilen: innerhalb 10 Tagen netto.
  - Bei Lieferungen von Tauschteilen: innerhalb 10 Tagen netto.
  - Bei Lieferungen von Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen und Werkzeugen: 100% vor Versand netto.
- 2.4** Zahlungen sind ohne Abzug auf das Konto des Lieferers zu leisten.
- 2.5** Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 2.6** Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie pauschal 40 EUR Mahnkosten zu verlangen.
- 2.7** Der Lieferer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers bestehen.

### **3 LIEFERZEIT, LIEFERVERZÖGERUNG**

- 3.1** Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.
- 3.2** Die Lieferfrist beginnt erst, wenn
- alle technischen Fragen geklärt sind,
  - alle Mitwirkungspflichten erfüllt sind,
  - vereinbarte Anzahlungen geleistet wurden.
- 3.3** Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei
- höherer Gewalt,
  - Streik,
  - behördlichen Maßnahmen,
  - Lieferproblemen von Zulieferern.
- 3.4** Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
- 3.5** Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine

Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

- 3.6 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 3.7 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller nicht innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft schriftlich wesentliche Mängel rügt.
- 3.8 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 3.9 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.2.
- 3.10 Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 3.11 Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
- 3.12 Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

#### **4 GEFahrÜBERGANG, ABNAHME**

- 4.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 4.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 4.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

## **5 EIGENTUMSVORBEHALT**

- 5.1** Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
- 5.2** Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus Weiterverkauf sicherungshalber ab.
- 5.3** Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 5.4** Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 5.5** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 5.6** Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 5.7** Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.
- 5.8** Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.

## **6 HAFTUNG**

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – wie folgt:

### **6.1 Sachmängel**

Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Kaufsache nicht zur Anwendung.

- (1) Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
- (2) Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- (3) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (4) Der Lieferer trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum

Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Besteller die Kaufsache nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Besteller zu tragen. Der Lieferer ersetzt bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang seiner gesetzlichen Verpflichtung die vom Besteller geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.

- (5) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- (6) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.
- (7) Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
- (8) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

## **6.2 Rechtsmängel**

- (1) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- (2) Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- (3) Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- (4) Die in Abschnitt VI. 8 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
- (5) Sie bestehen nur, wenn
  - der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
  - der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung

der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 8 ermöglicht,

- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## **7 HAFTUNG DES LIEFERERS, HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

**7.1** Wenn der Liefergegenstand infolge vom Lieferer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII.2.

**7.2** Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

**7.3** Soweit der Lieferer gemäß diesen Bedingungen dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund –, ist diese Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf 100 % des Netto-Auftragswertes desjenigen Lieferumfangs, aus dem der Schaden resultiert. Eine weitergehende Haftung des Lieferers ist ausgeschlossen.

**7.4** Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung oder sonstige indirekte Schäden ist ausgeschlossen.

## **8 VERJÄHRUNG**

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferer die Sache dem Besteller abgeliefert hat. Diese Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein

Verbrauchsgüterkauf ist. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a - c und e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## **9 SOFTWARENUTZUNG**

- 9.1** Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation entsprechend der Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software zu nutzen.
- 9.2** Die Software wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen und ist auf ein Endgerät und Nutzer für die Bedienung des Liefergegenstands begrenzt oder auf eine Anzahl solcher, die im Angebot genannt werden.
- 9.3** Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.  
Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- 9.4** Die Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software kann abweichende Regelungen treffen.

## **10 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

- 10.1** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2** Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.